

VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien vom 24.04.2026 betreffend die Errichtung der
Schutzzone „Fritz-Imhoff-Park“ in Wien Mariahilf und Rudolfsheim-Fünfhaus

§ 1 **Schutzzweck**

Zum Schutz von minderjährigen Personen vor, wenn auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten, strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz, legt die Landespolizeidirektion Wien gem. § 36a SPG (Sicherheitspolizeigesetz), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2022, die in § 2 umschriebene Örtlichkeit als Schutzzone fest.

§ 2 **Geltungsbereich**

a) räumlich

Die Schutzzone erstreckt sich um das in Wien 6., Fritz-Imhoff-Park, etablierte Schutzobjekt. Vom Schutzobjekt ausgehend werden für die Schutzzone folgende Außengrenzen festgelegt:

Von der Pliwagasse ONr. 2 Richtung Linke Wienzeile über die Fahrbahn der Linken Wienzeile (gedachte Verlängerung der Pliwagasse) zum Zaun der gegenüberliegenden Grünfläche am linken Fahrbahnrand; in Fahrtrichtung (westwärts verlaufend) bis zum Ende des Zauns und weiter bis zum an der Kreuzung angebrachten Halte- und Parkverbotsschild an der Fahrrad-aVLSA am rechten Fahrbahnrand (in Fahrtrichtung); weiter zur aVLSA Standampel Nr. 17 inkl. der dort angelegten Grünfläche; nordwärts verlaufend entlang der Innenseite des äußeren Sechshauser Gürtels (östlicher Rand) zur aVLSA Standampel Nr. 15 und weiter nordwärts verlaufend bis zur aVLSA Standampel Nr. 12 Kreuzung Sechshauser Straße; über den dort angebrachten Schutzweg zum südwestlichen Gebäudeeck. Weiter entlang der U6-Gebäudekante (Stromkästen inkl. gesamter Gehsteigbereich) zur Station der Linie 18 „Gumpendorfer Straße“ zur Gebäudeflucht des Stationseinganges bis zum nördlichen Ende Höhe des Müllraumes Nr. 031; in direkter Linie über den Gürtel auf die gegenüberliegende Seite zur Liniengasse ONr. 60, Kreuzung Mariahilfer Gürtel inkl. des Reinhardt-Brandstätter-Platzes (Vorplatz der Filiale „Lidl“); den Durchgang entlang (ostwärts verlaufend) zur Wallgasse ONr. 15; die Wallgasse nordwärts verlaufend zum doppelten Halte- und Parkverbot (Anfang – Zusatztafel: Anwohnerparken 6. Bezirk lt. Amtsblatt Wien 41/2018; Ende – Zusatztafel: Mo.-Fr. (werkt.) v. 6-19h, Sa. (werkt.) v. 6-18h ausgen. Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen) auf die gegenüberliegende Straßenseite zum Eckeingang Pizzeria „Al Teatro“ inkl. des Vorplatzes (Wallgasse Ecke Liniengasse); ostwärts die Liniengasse verlaufend zur Häuserkante Liniengasse ONr. 54 mit ONr. 50-52, weiter im rechten Winkel auf die gegenüberliegende Straßenseite zum Hausnummernschild Liniengasse

49-51 (westliche Haussäule); westwärts verlaufend zur Liniengasse ONr. 53 und weiter südwärts verlaufend zur Wallgasse ONr. 12 bis zur Kreuzung Gumpendorfer Straße; ostwärts verlaufend die Gumpendorfer Straße (beginnend ONr. 138-140) inkl. dem Vorplatz und Schanigartens des Lokals „Bauernbräu“ zur ONr. 130; entlang der Häuserkante in die Verlängerung der Häuserflucht bis zur Häuserkante der Gfrornergasse ONr. 8; südwärts verlaufend auf die gegenüberliegende Straßenseite zur Gfrornergasse ONr. 6 und weiter südwärts verlaufend bis zur ONr. 2; anschließend in nord-östlicher Richtung zur Mollardgasse ONr. 74 entlang der Häuserkante in die Einbuchtung Mollardgasse 70d bis 70c inkl. der gesamten Hauszufahrt; die Mollardgasse südwärts verlaufend entlang der Plakatwände über die Fahrbahn zum doppelten Halte- und Parkverbot (Ende – Zusatztafel: Anwohnerparken 6. Bezirk lt. Amtsblatt Wien 41/2018; Anfang – Zusatztafel: von 1.4.-30.6. und 1.9.-30.11. Mo.-Fr. (werkt.) v. 7-17h ausgenommen Motorräder und Motofahrräder); westwärts verlaufend die Mollardgasse entlang des Gebäudes der „MA 56“ und anschließend südwärts zur Pliwagasse ONr. 2.

b) zeitlich

Die Verordnung gilt täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 3 Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind im Schutzbereich ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffes, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, aus der Schutzzone wegzuweisen

§ 4 Graphische Darstellung der Schutzzone

Die topographische Darstellung der Schutzzone bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und spiegelt den bezeichneten räumlichen Geltungsbereich wider.

§ 5 Verwaltungsübertretung

Wer entgegen einer Wegweisung gem. § 3 den Schutzbereich betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 08.05.2026, um 00:00 Uhr, in Kraft und tritt, wenn sie von der Landespolizeidirektion Wien nicht vorher aufgehoben wird, mit Ablauf des 08.11.2026 außer Kraft.

Der Landespolizeipräsident:

Dr. Gerhard PÜRSTL

Anlage [graphische Darstellung]: Schutzzone „Fritz-Imhoff-Park“ in Wien 6., Mariahilf

Verordnung der LPD Wien, mit welcher das abgebildete Areal um das Schutzobjekt „Fritz-Imhoff-Park“ zur Schutzzone erklärt wird.

